

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 160/08 B

L 8 AS 747/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AS 125/05 (SG Braunschweig)

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,
6. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 6.:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der den Klägern von der Beklagten bewilligten Regelleistungen einschließlich Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2005. Sozialgericht Braunschweig und Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen lehnten eine Erhöhung der Leistungen durch Urteile vom 27.10.2006 und 24.11.2008 ab. Zur Begründung der Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG machen die Kläger geltend:

- 2 "Die Entscheidung der Vorinstanz weicht von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wie folgt ab:
B 14/11b AS 9/07 R und B 14 AS 5/08 R vom 27.1.2009
Wonach für Kinder von 1-14. Lebensjahr die Norm bezüglich der Höhe des Sozialgeldes verfassungswidrig sei und eine Vorlage beim BVerfG erfolgt ist; mithin hätte die Vorinstanz dies ebenfalls feststellen müssen mit entsprechender Vorlage an das BVerfG, bezügl. der Kläger Manuela und Björn Oswald
B 11b AS 23/06 R vom 19.3.2008
Nach der Rechtsprechung des BSG sind Endzahlbeträge der Leistungen getrennt nach den Individualansprüchen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gem. § 41 Abs. 2 SGB II zu runden.
Weder aus den Bescheiden der Beklagten noch aus den Entscheidungen der Vorinstanzen ergibt sich, welche Individualansprüche den einzelnen Klägern zustehen.
Unabhängig davon ergibt sich aus den Bescheiden der Beklagten, dass die Endbeträge (Bedarf ./. Einkommen und Kosten der Unterkunft und Heizung nicht nach oben gerundet worden sind.
B 14 AS 55/07 R
Danach sind die Individualansprüche der Kläger nach der horizontalen und nicht nach der vertikalen Methode zu berechnen was hier weder von der Beklagten noch von den Vorinstanzen berücksichtigt wurde. (siehe Anlage)"

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Kläger haben einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 4 Zur formgerechten Rüge des von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Kläger behaupten zwar, das LSG habe in seinem Urteil die von ihnen zitierte Rechtsprechung des BSG zur Höhe der Regelleistung für Kinder und Jugendliche, zur Auswirkung des Individualanspruchs auf die Rundung des Endbetrags der Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft sowie zur Berechnungsmethode der Leistung (horizontal oder vertikal) außer Acht gelassen. Abgesehen davon, dass die Vorlagebeschlüsse des 14. Senats des BSG keine Entscheidungen in diesem Sinne sind, ist es den Klägern nicht gelungen, einen abstrakten Rechtssatz aus den Entscheidungsgründen des LSG herauszuarbeiten, der der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegenstehen könnte. Sie führen vielmehr im Wesentlichen aus, welche Rechtsfolgen das LSG aus dieser Rechtsprechung hätte ziehen müssen. Schließlich haben sie auch nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf der von ihnen behaupteten Divergenz beruht.
- 6 Dasselbe gilt im Übrigen, wollte man die von den Klägern aufgeworfene Problematik hinsichtlich der Höhe der Regelleistung für Kinder und Jugendliche als Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ansehen. Hier fehlt es nicht nur an einer konkret formulierten Rechtsfrage. Die Kläger haben nicht einmal behauptet, dass die aufgeworfene Fragestellung in dem anhängigen Verfahren tatsächlich klärungsfähig ist, sich also tatsächlich bei Verfassungswidrigkeit der Regelleistung für Kinder und Jugendliche eine höhere Gesamtleistung für die Bedarfsgemeinschaft ergibt.
- 7 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

